



**DER PRÄSIDENT DES FINANZGERICHTS MÜNSTER**  
**1402 E/1**

**Benutzungsordnung**  
**für die Bibliothek des Finanzgerichts Münster**

Stand: September 2023

**Präambel**

**– Zweckbestimmung der Bibliothek –**

(1) Die Bibliothek des Finanzgerichts Münster (im Folgenden: Bibliothek) ist eine juristische Spezialbibliothek mit Schwerpunkt auf dem Gebiet des Steuerrechts, die in erster Linie den Angehörigen des Finanzgerichts Münster für Recherchezwecke zur Verfügung steht.

(2) Die Bibliothek wird als Präsenzbibliothek geführt. Ausleihen sind nur für Angehörige des Finanzgerichts Münster unter Beachtung der in § 4 dieser Benutzungsordnung genannten Regelungen möglich.

(3) Die Bibliothek nimmt am Bibliotheksverbund der Landesbehörden Nordrhein-Westfalen teil. Der Bestand der Bibliothek kann über den Verbundkatalog unter <https://bvlib.nrw.de> eingesehen werden.

## § 1

### Nutzungsberechtigte

(1) Zur Nutzung der Bibliothek berechtigt sind Angehörige des Finanzgerichts Münster, ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die beim Finanzgericht Münster in Ausbildung befindlichen Referendarinnen und Referendare sowie Praktikantinnen und Praktikanten.

(2) Zugelassen sind darüber hinaus:

- a) ehemalige Angehörige des Finanzgerichts Münster,
- b) Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe, soweit sie in Verfahren vor dem Finanzgericht Münster als Bevollmächtigte bestellt sind,
- c) am Verfahren vor dem Finanzgericht Münster Beteiligte (§ 57 der Finanzgerichtsordnung),
- d) Angehörige anderer Gerichte und Behörden,
- e) wissenschaftlich arbeitende Personen für wissenschaftliche Zwecke (z.B. Hochschullehrer, Habilitanden, Doktoranten, etc.).

(3) Anderen als den in Abs. 2 genannten Personen kann in begründeten Ausnahmefällen die Nutzung der Bibliothek gestattet werden. Die Entscheidung über die Zulassung obliegt dem Leiter/der Leiterin der Bibliothek. Auf Aufforderung durch den Leiter/die Leiterin der Bibliothek hat die Person den Besuchsgrund zu benennen.

(4) Besucher der Bibliothek – mit Ausnahme der Angehörigen des Finanzgerichts Münster – müssen sich an der Eingangspforte des Finanzgerichts Münster anmelden.

(5) Im Einzelfall kann die Hausleitung des Finanzgerichts Münster Personen die Benutzung der Bibliothek aus dienstlichen Gründen versagen.

## § 2

### Öffnungszeiten

(1) Die Bibliothek ist den Angehörigen des Finanzgerichts Münster für dienstliche Zwecke täglich 24 Stunden zugänglich.

(2) Für übrige Personen ist die Bibliothek montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten können im Einzelfall (etwa aus dienstlichen Gründen oder aufgrund von Urlaubs- und Abwesenheitszeiten des Bibliothekspersonals) abweichen. Es wird daher empfohlen, sich vor einem Besuch telefonisch mit dem Bibliothekspersonal in Verbindung zu setzen.

## § 3

### Allgemeine Benutzungsbestimmungen

(1) Mit Betreten der Bibliothek erkennt der Nutzer die Benutzungsordnung an. Die Benutzungsordnung liegt zur Einsichtnahme an der Ausleihtheke der Bibliothek aus.

(2) Auf Verlangen des Leiters/der Leiterin der Bibliothek hat sich jeder Nutzer durch Vorlage eines gültigen Personalausweises auszuweisen.

(3) Jacken, Mäntel und Taschen dürfen in der Bibliothek nicht mitgeführt werden. Diese sind vor Betreten des Lesesaals an der Ausleihtheke abzugeben. Eine Haftung für die abgelegten Gegenstände ist ausgeschlossen. Auf Verlangen des Bibliothekspersonals sind Taschen zur Kontrolle vorzuzeigen und zu öffnen.

(4) Jeder Nutzer ist zur sorgsamen Behandlung der Bibliotheksbestände verpflichtet. Der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken ist in der Bibliothek nicht gestattet.

(5) Der Leiter/die Leiterin der Bibliothek ist berechtigt, zur Durchsetzung dieser Benutzungsordnung im Einzelfall Anordnungen zu erteilen. Bei Verstößen gegen die Bibliotheksordnung können Benutzerinnen und Benutzer von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

## § 4

### Ausleihe

(1) Zur Ausleihe berechtigt sind nur die Angehörigen des Finanzgerichts Münster. Entlehene Werke sind grundsätzlich in den Diensträumen des Entleihers so aufzubewahren, dass sie nötigenfalls für das Bibliothekspersonal zugänglich sind. Ausnahmsweise dürfen entlehene Medien nach Rücksprache mit dem Bibliothekspersonal kurzfristig für Zwecke der Heimarbeit mit nach Hause genommen werden.

(2) Die in den Sitzungs- und Beratungszimmern bereitgestellte Literatur darf nicht entliehen werden.

(3) Jede Ausleihe ist kenntlich zu machen. Hierzu befindet sich in jedem Werk eine Ausleihkarte, die unter Angabe des Ausleihdatums und des Kürzels des Ausleihers auszufüllen ist.

(4) Ausgeliehene Werke sind aufgrund des Präsenzcharakters der Bibliothek möglichst kurzfristig, in der Regel spätestens nach vier Wochen, wieder zurückzugeben. Eine längere Ausleihe ist nach Rücksprache mit dem Bibliothekspersonal im Einzelfall möglich. Bei dringendem Bedarf kann ein Werk auch kurzfristig zurückgefordert werden. Mit der Rückgabe des entliehenen Werks ist auf der Ausleihkarte das Rückgabedatum zu vermerken.

(5) Ausgewählte Werke stellt die Bibliothek im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Angehörigen des Finanzgerichts Münster in Form einer Dauerleihe als Handbibliothek zur Verfügung. Für die Handbibliotheken gelten keine Ausleihfristen.

(6) Andere Personen als die Angehörigen des Finanzgerichts Münster dürfen die Bibliotheksbestände nur in den Räumlichkeiten der Bibliothek einsehen. Eine Entleihe ist nicht möglich.

§ 5

Benutzung von Werken und Anfertigung von Fotokopien

(1) Die Bibliotheksbestände sind pfleglich zu behandeln. Insbesondere dürfen in Druckwerken keine handschriftlichen Eintragungen oder Anstreichungen oder sonstige Veränderungen irgendwelcher Art (z.B. Entfernen von Blättern) vorgenommen werden.

(2) Aus den Regalen entnommene Werke sind nach Gebrauch umgehend wieder an ihren Standort zurückzustellen.

(3) Zur Fertigung von Kopien steht den Nutzern der Bibliothek ein Kopierer zur Verfügung. Kopien von Angehörigen des Finanzgerichts Münster für den Dienstgebrauch sind kostenfrei. Im Übrigen belaufen sich die Kopierkosten auf EUR 0,10 (Format DIN A4) bzw. EUR 0,20 (Format DIN A3) pro Seite. Die Anzahl gefertigter Kopien ist dem Bibliothekspersonal zur Abrechnung anzuzeigen.

(4) Das geltende Urheberrecht und die Nutzungslizenzen sind für jede Medienform zu beachten.

Münster, 14. September 2023

Der Präsident des Finanzgerichts Münster

Christian Wolsztynski